
STADTLIPPSTADT

Öffentliche Bekanntmachung

7. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung vom 22.12.1980 für den Krankentransport- und Rettungsdienst der Stadt Lippstadt Vom _____

Der Rat der Stadt Lippstadt hat aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) in seiner Sitzung vom 17.11.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der Gebührentarif zur Gebührensatzung vom 22.12.1980 erhält folgende Fassung:

Tarifstelle	Gegenstand/ Gebühr
1.1	<p>Krankentransporte/ Blutkonserventransporte entsprechend der Vorhaltezeiten gemäß dem Rettungsdienstbedarfsplan des Kreises Soest, montags bis freitags in der Zeit von 7.30 – 17.00 Uhr, samstags 7.30 – 15.00 Uhr (außer an gesetzlichen Feiertagen)</p> <p>Pauschalgebühr 98,00 €</p> <p>je Einsatz bis 50 km, für jede zusätzlichen angefangenen 50 km wird die Gebühr ein weiteres Mal erhoben.</p>
1.2	<p>Rettungsdiensteinsätze (zeitunabhängig), Inkubatortransporte (zeitunabhängig) sowie Krankentransporte außerhalb der Vorhaltezeiten des Rettungsdienstbedarfsplans des Kreises Soest und an gesetzlichen Feiertagen (vgl. Ziffer 1.1)</p> <p>Pauschalgebühr 290,00 €</p> <p>je Einsatz bis 50 km, für jede zusätzlichen angefangenen 50 km wird die Gebühr ein weiteres Mal erhoben.</p>

1.3 Notarzteinsatz (zeitunabhängig)

Pauschalgebühr

441,00 €

je Einsatz bis 50 km, für jede zusätzlichen angefangenen 50 km wird die Gebühr ein weiteres Mal erhoben.

- 1.4 Fahrten vom Krankenhaus oder Arzt zurück zur Wohnung des Patienten (Rückbeförderung) sind nach den Sätzen der jeweiligen Tarifstellen (1.1 oder 1.2) zu berechnen. Eine Begleitperson wird für jeden Kranken frei befördert. Für jede weitere Person erfolgt die gleiche Berechnung wie bei einem Kranken. Der Mitnahmeanspruch besteht nur für die eigentliche Krankenfahrt, nicht für die Leerfahrt.

Bei gleichzeitiger Beförderung mehrerer Kranker/ Verletzter wird für jede Person die volle Gebühr erhoben. Maßgebend für die Zuordnung zu einer Tarifstelle ist der Beginn (Datum/ Uhrzeit) des Transportes. Bei Übernahme der Gebühren durch einen Dritten (Krankenkasse, Sozialleistungsträger u. a.) ist der Nachweis der Kostenübernahme oder eine entsprechende ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Bei Rückbeförderung ist die Tarifstelle 1.4 anzuwenden.

Der Gebührenberechnung wird die auf volle km aufgerundete Fahrtstrecke zugrunde gelegt. Als Fahrtstrecke in diesem Sinne gilt der Weg vom jeweiligen Standort des Einsatzfahrzeugs bis zum Zielort des Transportes und zurück. Für die Ermittlung der km-Zahl ist das Ergebnis des Tachometers bzw. Kilometerzählers maßgebend. Im Falle eines Versagens gelten die Entfernungen von Ortsmitte nach der amtlichen Entfernungskarte.

§ 2

Diese 7. Änderungssatzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die 7. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung vom 22.12.1980 für den Krankentransport- und Rettungsdienst der Stadt Lippstadt wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Lippstadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lippstadt, den _____

Der Bürgermeister

(Sommer)